

## **IHK-Positionspapier: Keine Einführung zusätzlicher vergabefremder Kriterien bei öffentlichen Aufträgen!**

### **Anlass und Hintergrund**

Die CDU und die SPD Sachsen-Anhalts haben in ihrer Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 angekündigt, die Vergabe öffentlicher Aufträge künftig an „gesetzliche und tarifliche Standards“ binden zu wollen (KoaV, S. 34). Die Koalitionsvereinbarung bleibt jedoch eine Begründung schuldig, warum dies geschehen sollte. Aus Sicht der Wirtschaft steht zu befürchten, dass eine Hinzunahme sach- und vergabefremder Kriterien zu massiven Wettbewerbsverzerrungen und hohen Bürokratiekosten führen würde. Ferner steht das Ansinnen im Widerspruch zu zahlreichen anderen, in der Koalitionsvereinbarung angekündigten und aus Sicht der Wirtschaft dringend erforderlichen Vorhaben. Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau erhebt deshalb gegen eine Bindung der Vergabe öffentlicher Aufträge an zusätzliche gesetzliche und tarifliche Standards nachdrücklich Einwände.

### **Wettbewerbsverzerrungen**

Der Zweck öffentlicher Ausschreibungen besteht darin, einen Wettbewerb um das aus Sicht des Steuerzahlers wirtschaftlichste Angebot zu erzeugen. Deshalb müssen Ausschreibungskriterien Kosten- und Leistungsaspekte beinhalten. Es ist hingegen nicht der Zweck öffentlicher Ausschreibungen, private Unternehmen auf dem Umweg über das Vergaberecht zu bestimmten, politisch für opportun befundenen Verhaltensweisen zu drängen. Die Hinzunahme vergabefremder Kriterien - wie z. B. Umwelt-, Sozial- oder Gleichstellungskriterien oder künftig ggf. auch Tariflohnzahlungen - führt zu einer Diskriminierung all jener Unternehmen, die die politisch definierten zusätzlichen Kriterien nicht erfüllen, selbst wenn es sich um „fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen“ gemäß § 97 Absatz 4 GWB handelt. Dadurch wird der Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot (§ 97 Absatz 5 GWB) eingeschränkt, was für die öffentliche Hand und damit letztlich für die Steuerzahler zu höheren Kosten führt.

Ferner würden durch die Hinzunahme vergabefremder Ausschreibungskriterien besonders kleine Unternehmen diskriminiert, die, ohne dabei ungesetzlich oder unmoralisch zu handeln, eine tarifliche Entlohnung nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gewährleisten können. Eine Privilegierung großer Unternehmen zulasten kleiner und kleinster Unternehmen ist aus Sicht der Wirtschaft abzulehnen.

### **Zusätzliche Bürokratiekosten**

Die Einführung zusätzlicher Vergabekriterien würde sowohl in der Verwaltung als auch in den Unternehmen zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und damit zu einer unnötigen Kostenbelastung von Wirtschaft und Bürgern führen. Der lückenlose Nachweis, dass das eigene Unternehmen sowie sämtliche Subunternehmen in der Lieferkette die jeweiligen Kriterien einhalten, ist in vielen Fällen selbst unter Inkaufnahme hoher Kosten nicht zu erbringen. Zudem dürfte es auch den Behörden unmöglich sein, die Einhaltung der Kriterien in der Praxis zu kontrollieren, da dies einen massiven Personaleinsatz erfordern würde, der realistischweise nicht zu leisten ist. Diese Erfahrung hatte die Landesregierung bereits dazu bewogen, das 2001 eingeführte Vergabegesetz nur ein Jahr später wieder aufzuheben.

### **Widersprüche zu anderen in der Koalitionsvereinbarung genannten Zielen**

Ferner steht das Ansinnen, zusätzliche gesetzliche und tarifliche Standards auf dem Umweg über das Vergaberecht durchzusetzen, im Widerspruch zu zahlreichen anderen in der Koalitionsvereinbarung genannten und aus Sicht der Wirtschaft dringend erforderlichen Vorhaben. Zu nennen sind hier insbesondere

- die Haushaltskonsolidierung (KoaV, S. 7-11),
- das Vorhaben, die Landesverwaltung „personell und strukturell zu [...] reduzieren“ (KoaV, S. 12),
- das Ziel, den Mittelstand und das Handwerk durch Bürokratieabbau zu entlasten (KoaV, S. 27)
- sowie das Ziel einer „Stärkung des Wettbewerbs im Bauwesen“ (KoaV, S. 53).

### **Forderung**

Die Wirtschaft fordert von der Landesregierung, das öffentliche Auftragswesen nicht zur Durchsetzung allgemeiner politischer Ziele zu missbrauchen und die Vergabe öffentlicher Aufträge über die Vorgaben des § 97 GWB hinaus nicht an zusätzliche vergabefremde gesetzliche und tarifliche Standards zu binden.